

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kreien für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.07.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 werden

	in 2024		in 2025	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	1.026.200	1.134.900	1.057.800	1.026.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.660.000	1.614.200	1.606.000	1.629.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt				
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.063.000	1.061.700	1.002.300	951.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.486.400	1.440.500	1.452.900	1.485.500
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-423.400	-378.800	-450.600	-534.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	59.900	353.800	1.491.600	438.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	128.000	541.600	2.222.500	1.787.500
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-68.100	-187.800	-730.900	-1.348.700

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt	in 2024		in 2025	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
	0	0	943.300	1.425.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	in 2024		in 2025	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
	106.000	106.000	217.000	455.000

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2024		in 2025	
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.	von bisher 300 v. H.	auf 300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 400 v. H.	auf 400 v. H.	von bisher 400 v. H.	auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.	von bisher 350 v. H.	auf 350 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 7,247 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2024. Für 2025 beträgt die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen ebenfalls unverändert 7,247 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Der Nachtragshaushalt enthält für die Haushaltsjahre 2024/2025 Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.
2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 10.000 EUR festgelegt.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-VG gilt
 - a. ein Jahresfehlbetrag von mehr als 30.000 EUR sowie ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von mehr als 30.000 EUR als erheblich.
 - b. die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages sowie die Erhöhung eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um mehr als 30.000 EUR als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn im Einzelfall mehr als 30.000 EUR betragen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
6. Im Sinne des § 38 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie die im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht um mehr als 0,500 VzÄ übersteigt.


Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	in 2024		in 2025	
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	0 EUR	von bisher	0 EUR
	auf voraussichtlich	0 EUR	auf voraussichtlich	0 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	470.400 EUR	von bisher	19.800 EUR
	auf voraussichtlich	497.500 EUR	auf voraussichtlich	-36.800 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	2.505.500 EUR	von bisher	1.974.900 EUR
	auf voraussichtlich	2.660.000 EUR	auf voraussichtlich	2.074.900 EUR

Lübz, 19.08.2024
Ort, Datum




A. Leez
Bürgermeister


Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.07.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2025 sind bisher nicht bekanntgegeben worden.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite www.amt-eldenburg-luebz.de veröffentlicht.



A. Leetz
Bürgermeister

